

Musikschulverordnung (Neuerlass)

Musikschulgesetz (Inkraftsetzung)

(vom 5. Oktober 2022)

Der Regierungsrat beschliesst:

- I. Es wird eine Musikschulverordnung erlassen.
- II. Die Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008 wird geändert.
- III. Die Verordnung gemäss Dispositiv I, die Verwaltungsänderung gemäss Dispositiv II und das Musikschulgesetz vom 11. November 2019 werden auf den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
- IV. Die Musikschulverordnung vom 29. September 1998 wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäss Dispositiv III Satz 1 aufgehoben.
- V. Gegen die Verordnung gemäss Dispositiv I, die Verwaltungsänderung gemäss Dispositiv II sowie gegen Dispositiv III Satz 1 und Dispositiv IV kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- VI. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der neuen Verordnung, der Verwaltungsänderung und der Begründung im Amtsblatt sowie von Dispositiv III Satz 1 in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Ernst Stocker

Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli

Musikschulverordnung (MuSV)

(vom 5. Oktober 2022)

Der Regierungsrat beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

- Vollzug § 1. Das Volksschulamt (Amt) vollzieht diese Verordnung, soweit nicht Dritte zuständig sind.
- Zuständigkeit § 2. Die Aufgaben der Gemeinden gemäss dem Musikschulgesetz vom 11. November 2019 (MuSG) werden von der Wohngemeinde der Schülerin oder des Schülers wahrgenommen.
- Angebot § 3. ¹ Die Angebote der Musikschulen gemäss § 3 Abs. 2 lit. a, b, d und e MuSG bilden das Grundangebot.
² Die Musikschulen stellen sicher, dass besonders talentierte Schülerinnen und Schüler Zugang zu einem Förderprogramm und zu einer Studiumsvorbereitung erhalten.

B. Anforderungen an die Musikschulen

- Musikalisches Mindestangebot § 4. ¹ Die Musikschulen gewährleisten im Grundangebot ein musikalisches Mindestangebot für Kinder ab dem Volksschulalter.
² Dieses umfasst
- a. Instrumental- und Gesangsunterricht als Einzelunterricht sowie bei Bedarf als Unterricht zu zweit und als Gruppenunterricht von drei bis sechs Schülerinnen und Schülern mit einer wöchentlichen Unterrichtszeit von in der Regel mindestens
 1. 30 Minuten im Einzelunterricht,
 2. 40 Minuten im Unterricht zu zweit,
 3. 45 Minuten im Gruppenunterricht,
 - b. Ensembleunterricht,
 - c. mindestens einen freiwilligen öffentlichen Auftritt pro Schuljahr,
 - d. Stufentests,

- e. regelmässige Informationen über Möglichkeiten der aktiven Teilnahme am regionalen Musikleben,
- f. die im Auftrag der Gemeinde gemäss § 77 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG) durchgeführte musikalische Grundbildung.

³ Die Musikschulen können den Zugang zu einzelnen Angeboten gemäss Abs. 2 lit. a–e vom Alter oder der musikalischen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers abhängig machen.

⁴ Die Angebote gemäss Abs. 2 lit. a–e gehören zum Mindestangebot, wenn der Unterricht nach Abs. 2 lit. a kantonsweit von durchschnittlich mindestens 50 Schülerinnen und Schülern pro Schuljahr belegt wird.

⁵ Das Amt erlässt Richtlinien.

§ 5. ¹ Der Zugang zu einem Förderprogramm und zur Studienvorbereitung setzt das Bestehen einer Eignungsprüfung voraus. Promotion im Förderprogramm und Verbleib in der Studienvorbereitung hängen von den Leistungen ab.

Förderprogramm und Studienvorbereitung
a. gemeinsame Bestimmungen

² Musikschulen mit Förderprogramm und Studienvorbereitung legen nachvollziehbare und vergleichbare Kriterien für die Eignungsprüfung und die Promotion fest.

³ Können sich die beteiligten Musikschulen nicht einigen, legt das Amt die Kriterien fest.

⁴ Musikschulen mit Förderprogramm und Studienvorbereitung ergänzen ihr Angebot gemäss § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 mit weiteren Angeboten im Rahmen der kantonalen Begabtenförderung gemäss Art. 4 Bst. a der Verordnung des EDI vom 15. Juni 2022 über das Förderkonzept zum Programm «Junge Talente Musik». Sie setzen dafür die Finanzhilfen des Bundes ein.

- § 6. ¹ Das Förderprogramm umfasst insbesondere
- a. Instrumental- und Gesangsunterricht als Einzelunterricht in zeitlich erweitertem Umfang,
 - b. Ensembleunterricht,
 - c. mehrere öffentliche Auftritte pro Schuljahr in unterschiedlichen Kontexten,
 - d. Kurse in Musiktheorie und Gehörbildung,
 - e. Mentoring,
 - f. Stufentests.

b. Förderprogramm

² Die Angebote bestehen insbesondere für die Musikrichtungen Klassik und Pop/Rock/Jazz.

³ Sie werden in der Regel in drei Förderstufen geführt, die aufeinander aufbauen. Der Umfang des Angebots nimmt mit jeder Förderstufe zu. Die höchste Förderstufe bereitet in geeigneter Weise auf die Studienvorbereitung vor.

c. Studienvorbereitung

§ 7. ¹ Das Angebot einer Musikschule mit Studienvorbereitung umfasst

- a. Unterricht in den Gesangsrichtungen und auf den Instrumenten, die im Musikstudium der Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK) angeboten werden,
- b. wöchentlichen Unterricht in Form von Einzelunterricht mit einer Dauer von in der Regel
 1. 90 Minuten im Hauptfach,
 2. 40 Minuten im Nebenfach,
- c. Ensembleunterricht,
- d. mehrere öffentliche Auftritte,
- e. Theoriekurse sowie weitere Kurse, die auf die Aufnahmeprüfung und das Musikstudium vorbereiten,
- f. Mentoring.

² In Ausnahmefällen kann der Unterricht gemäss Abs. 1 lit. b in einer anderen Form als Einzelunterricht stattfinden.

³ Die Studienvorbereitung dauert in der Regel ein Jahr.

Qualitätsstandards

a. Unterricht

§ 8. ¹ Lehrpersonen an einer Musikschule sorgen für einen methodisch-didaktisch hochwertigen Unterricht.

² Dies umfasst insbesondere

- a. die sorgfältige Planung, Vor- und Nachbereitung des Unterrichts,
 - b. die notwendigen Absprachen mit weiteren Lehrpersonen,
 - c. den Austausch mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.
- ³ Der Unterricht ist so zu gestalten, dass er
- a. sich im Grundangebot nach dem Lerntempo der Schülerinnen und Schüler und ihren musikalischen Interessen richtet,
 - b. die Schülerinnen und Schüler im Förderprogramm ihrem Potenzial entsprechend systematisch und vielseitig fördert,
 - c. die Schülerinnen und Schüler in der Studienvorbereitung auf die Aufnahmeprüfung an der Musikhochschule und das Musikstudium vorbereitet und sich dabei an den Anforderungen der Aufnahmeprüfung der ZHdK orientiert,
 - d. die Schülerinnen und Schüler befähigt, in der Regel im Abstand von ein bis zwei Jahren den nächsthöheren Stufentest zu bestehen.

⁴ Die Lehrpersonen

- a. pflegen miteinander den fachlichen und pädagogischen Austausch insbesondere durch Sitzungen von Fachschaften und gegenseitige Unterrichtsbesuche,
- b. nehmen die mit dem Unterricht verbundenen organisatorischen Aufgaben wahr,
- c. arbeiten bei der Planung und Durchführung der Angebote soweit erforderlich zusammen.

§ 9. ¹ Die Musikschulen sorgen dafür, dass

- a. mit den Lehrpersonen regelmässig Mitarbeitergespräche mit Zielvereinbarungen stattfinden,
- b. die Lehrpersonen mindestens einmal pro Schuljahr im Unterricht besucht werden,
- c. die Lehrpersonen sich regelmässig weiterbilden,
- d. die Aufgaben und Pflichten der Lehrpersonen in den Bereichen Unterricht, schulische Zusammenarbeit und Weiterbildung festgelegt werden,
- e. mindestens einmal pro Schuljahr ein Konvent mit allen regelmässig unterrichtenden Lehrpersonen stattfindet.

b. personelle Führung



² Die Schulleitung erfüllt die Aufgaben gemäss Abs. 1. Verfügt eine Musikschule nicht über eine Schulleitung, bestimmt die Trägerschaft eine Person mit dem nötigen Fachwissen, welche die Aufgaben erfüllt.

§ 10. ¹ Die Trägerschaft erlässt

- a. eine Schulordnung,
- b. ein Schulgeldreglement gemäss § 9 MuSG,
- c. ein Anstellungsreglement.

c. Organisation

² Die Gemeinden sind in der Trägerschaft privater Musikschulen vertreten und üben die Aufsicht über deren Betrieb und Finanzen aus.

³ Das Angebot der Studiumsvorbereitung setzt voraus, dass mindestens zehn Schülerinnen und Schüler daran teilnehmen.

§ 11. ¹ Die Musikschulen sorgen für Qualitätssicherung und -entwicklung. Sie wenden professionelle Qualitätsinstrumente an. Stellen sie Qualitätsmängel fest, treffen sie Massnahmen zur Behebung.

d. Qualitäts-sicherung und -entwicklung

² Im Rahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung bezeichnen sie in regelmässigen Abständen neue Entwicklungsschwerpunkte. Sie setzen dabei Ziele und überprüfen, ob diese erreicht wurden. Sie beteiligen die Lehrpersonen soweit erforderlich an der Qualitätssicherung und -entwicklung.

Infrastruktur
und Instrumente

§ 12. ¹ Die Musikschulen stellen in Zusammenarbeit mit ihren Trägerschaften für den Unterricht geeignete Räume zur Verfügung.

² Der Unterricht findet auf den persönlichen Instrumenten der Schülerinnen und Schüler statt.

³ Die Musikschule stellt das Instrument für den Unterricht zur Verfügung, wenn die Mitnahme des eigenen Instruments für die Schülerin oder den Schüler nicht zumutbar ist.

⁴ Sie ist für den Unterhalt ihrer Instrumente verantwortlich.

C. Anerkennung und Finanzierung

Anerkennung

§ 13. ¹ Das Amt anerkennt Musikschulen auf den Beginn eines Schuljahres. Es erlässt Richtlinien zu den einzureichenden Unterlagen und Angaben.

² Die Musikschulen reichen das vollständige Gesuch um Anerkennung bis spätestens Ende Oktober des Vorjahres ein.

³ Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens besucht das Amt die Musikschule.

⁴ Das Amt kann eine externe Stelle mit der Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen und dem Besuch der Musikschule beauftragen.

⁵ Bestehen während der Dauer der Anerkennung Hinweise darauf, dass die Musikschule die Anerkennungsvoraussetzungen nicht oder nur teilweise erfüllt, kann das Amt eine ausserordentliche Überprüfung anordnen.

Beiträge des
Kantons
a. Grundsätze

§ 14. ¹ Die Beiträge des Kantons gemäss § 8 MuSG werden den anerkannten Musikschulen in Form einer Pauschale pro Schülerin und Schüler oder einer Pauschale pro Schülergruppe ausgerichtet.

² Für Kurse werden Pauschalen ausgerichtet, wenn sie eine Mindestdauer von acht Stunden pro Semester aufweisen (Semesterkurse).

³ Der Kanton entrichtet Pauschalen für das Grundangebot und das Förderprogramm an die Musikschule, die gemäss der Wohngemeinde der Schülerin oder des Schülers für das Grundangebot zuständig ist. Die Pauschale pro Schülerin und Schüler für die Studiumsvorbereitung wird der durchführenden Musikschule entrichtet.

⁴ Die Musikschulen sorgen dafür, dass die Pauschalen pro Schülergruppe für die musikalische Grundbildung den auftraggebenden Gemeinden gemäss § 77 VSG zukommen.

- § 15. ¹ Die Beiträge berechnen sich aufgrund
- a. der Anzahl der angemeldeten Schülerinnen und Schüler der beitragsberechtigten Angebotskategorien gemäss § 16 Abs. 1 im vorangegangenen Schuljahr,
 - b. der Anzahl der beitragsberechtigten Angebote gemäss § 16 Abs. 2 im vorangegangenen Schuljahr.

b. Berechnungsgrundlagen

² Massgebend ist der Durchschnitt des ersten und des zweiten Schulhalbjahres.

³ Die Pauschale pro Schülerin und Schüler für die Studiumsvorbereitung deckt die gesamten auf die Studiumsvorbereitung entfallenden und nach Abzug der Elternbeiträge sowie Drittmittel verbleibenden anrechenbaren Betriebskosten im Sinne von § 8 Abs. 3 MuSG ab.

⁴ Als Raumkosten im Sinne von § 8 Abs. 4 MuSG gelten insbesondere Kosten für Erwerb, Miete, Investitionen, Abschreibungen, Amortisationen, Unterhalt und Versicherung.



§ 16. ¹ Die Pauschalen pro Schülerin und Schüler betragen pro Schuljahr

c. Pauschalen

- a. Fr. 376 im Einzelunterricht im Grundangebot,
- b. Fr. 210 im Unterricht zu zweit im Grundangebot,
- c. Fr. 566 für das gesamte Angebot im Förderprogramm,
- d. Fr. 12 666 für das gesamte Angebot in der Studiumsvorbereitung.

² Die Pauschalen pro Schülergruppe im Grundangebot betragen pro Schuljahr

- a. Fr. 475 für den Gruppenunterricht, Ensembles und Semesterkurse von 3 bis 6 Schülerinnen und Schülern,
- b. Fr. 661 für Ensembles und Semesterkurse von 7 bis 15 Schülerinnen und Schülern,
- c. Fr. 1309 für Ensembles und Semesterkurse von 16 und mehr Schülerinnen und Schülern,
- d. Fr. 609 pro Jahreslektion für die musikalische Grundbildung.

³ Das Amt überprüft die Pauschalen regelmässig.

§ 17. ¹ Die Musikschulen reichen die Beitragsgesuche bis zum 30. September des laufenden Jahres beim Verband Zürcher Musikschulen (VZM) ein. Das Amt kann die Frist in begründeten Fällen erstrecken. Verspätet eingereichte Gesuche werden nicht behandelt.

d. Beitragsgesuche

² Die Musikschulen verwenden dabei die vom Amt zur Verfügung gestellten Formulare.

³ Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a. Jahresrechnung,
- b. Jahresbericht,
- c. Revisionsbericht,
- d. Berichterstattungsformular.

⁴ Die Musikschulen weisen die nicht anrechenbaren Betriebskosten gemäss § 8 MuSG gesondert aus.

⁵ Der VZM prüft die Gesuche und übermittelt sie mit einer Stellungnahme dem Amt.

e. Leistungen
des VZM

§ 18. ¹ Das Amt und der VZM regeln dessen Leistungen in einer Vereinbarung.

² Die Leistungen umfassen insbesondere

- a. die fachliche Beratung des Amtes,
- b. die Beratung der Musikschulen,
- c. die Vorprüfung der von den Musikschulen eingereichten Staatsbeitragsgesuche,
- d. die jährliche Zusammenstellung statistischer Kennzahlen der Musikschulen.

³ Der Kanton entschädigt den VZM jährlich mit Fr. 3.50 pro Pauschale, die gemäss § 16 Abs. 1 lit. a und b ausgerichtet wird.

Beiträge der
Gemeinden

§ 19. ¹ Die Gemeinden tragen die Betriebskosten der Musikschulen nach Abzug der Beiträge gemäss § 7 lit. a und c–e MuSG.

² Im Rahmen der Festsetzung des Individuellen Sonderlastenausgleichs werden höchstens 50% der anrechenbaren Kosten der Musikschulen, vermindert um den Beitrag des Kantons, als Gemeindeanteil berücksichtigt.

D. Übergangsbestimmung

§ 20. ¹ Nach bisherigem Recht beitragsberechtigte Musikschulen behalten ihre Beitragsberechtigung bis zur Anerkennung gemäss § 13, längstens aber bis Ende Schuljahr 2026/2027.

² Mit der rechtskräftigen Verweigerung der Anerkennung fällt die Beitragsberechtigung dahin.

Finanzcontrollingverordnung (FCV)

(Änderung vom 5. Oktober 2022)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008 wird wie folgt geändert:

Anhang 2

Bestimmungen gemäss § 39 lit. d

Nr.	Erlass	Bestimmungen
LS 412.100	Volksschulgesetz	

Das vierte Lemma «Staatsbeiträge an die Musikschulen § 63 (i. V. m. § 3 Musikschulverordnung)» wird aufgehoben.

Begründung

A. Ausgangslage

Der Kantonsrat beschloss an seiner Sitzung vom 11. November 2019 den Erlass eines Musikschulgesetzes (MuSG, ABI 2020-01-31). Mit dem Erlass des MuSG wurden zugleich die Bestimmungen über die musikalische Grundbildung im Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100) geändert und die Bestimmung über die Beiträge von Kanton und Gemeinden an Musikschulen wurde aufgehoben. Gegen den Beschluss des Kantonsrates wurde kein Referendum ergriffen (ABI 2020-04-14). Das Gesetz und die Änderungen des VSG können damit in Kraft gesetzt werden.

Die Ausführungsbestimmungen zum MuSG sind in einer neuen Musikschulverordnung (MuSV) zu erlassen. Die geltende Musikschulverordnung vom 29. September 1998 ist aufzuheben. Die vom Kantonsrat am 11. November 2019 beschlossenen Änderungen des VSG erfordern zudem eine Anpassung der Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008 (FCV, LS 611.2).

B. Ziele und Umsetzung

Die Musikschulverordnung vollzieht das MuSG. Sie führt insbesondere die in § 5 Abs. 1 MuSG vorgegebenen Anerkennungsvoraussetzungen näher aus, enthält Bestimmungen zu den Kantonsbeiträgen gemäss § 8 MuSG und regelt das Verfahren der Anerkennung der Musikschulen. Zudem enthält die neue Musikschulverordnung Bestimmungen und Vorgaben zur Begabtenförderung. Diese gewährleisten ein kantonsweit vergleichbares Angebot einer qualitativ guten Begabtenförderung. Damit werden auch wesentliche Vorgaben des Bundes zur Begabtenförderung im Bereich Musik berücksichtigt (vgl. namentlich Art. 67a Abs. 3 Bundesverfassung [BV, SR 101], Art. 12 f. und 28 Abs. 1 Kulturförderungsgesetz vom 11. Dezember 2009 [SR 442.1]).

C. Ergebnis der Konsultation

Die Musikschulverordnung ist eine reine Vollzugsverordnung. Die Erarbeitung der Vorlage erfolgte im Austausch mit dem Verband der Zürcher Musikschulen (VZM), der seine Mitglieder in geeigneter Form informierte und konsultierte. Weiter wurden der Verband Zürcher Schulpräsidenten, der Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich, der Verband Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute sowie der Verband des Personals öffentlicher Dienste und der Schweizerische Musikpädagogische Verband, Sektion Zürich, im Rahmen der Erarbeitung der Verordnung konsultiert. Die Rückmeldungen zum Entwurf waren mehrheitlich positiv. Anregungen wurden, soweit dies im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben möglich war, aufgenommen.

D. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Vollzug

Sofern nicht Dritte zuständig sind, vollzieht das Volksschulamt diese Verordnung.

§ 2. Zuständigkeit

Zuständig für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden gemäss MuSG ist die Wohngemeinde der Schülerin oder des Schülers.

§ 3. Angebot

In § 3 wird das Angebot der Musikschulen entsprechend den Vorgaben des MuSG geregelt. Demnach gliedert sich das Angebot der Musikschulen in drei Stufen: das Grundangebot, das Förderprogramm und die Studienvorbereitung. Dieser Aufbau entspricht der heutigen Angebotsstruktur der Musikschulen des Kantons Zürich. Das Grundangebot der Musikschulen gemäss Abs. 1, das grundsätzlich allen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Sinne von § 1 lit. a MuSG offensteht, umfasst die Angebote gemäss § 3 Abs. 2 lit. a, b, d und e MuSG.

Abs. 2 legt gestützt auf § 3 Abs. 2 lit. c MuSG fest, dass die Musikschulen neben dem Grundangebot den Zugang zu einem erweiterten Angebot sicherstellen müssen, das ausschliesslich der Förderung besonders begabter Schülerinnen und Schüler dient und diesen ermöglicht, sich in einem zusätzlichen Schritt auf ein Hochschulstudium in Musik vorzubereiten.

Die Musikschulen müssen nur das Grundangebot selbst anbieten, wobei sie bei Bedarf mit anderen Musikschulen zusammenarbeiten können. Das Förderprogramm und die Studienvorbereitung können die Musikschulen entweder selbst anbieten oder aber sie stellen sicher, dass ihre Schülerinnen und Schüler Zugang zu einem Förderprogramm oder zur Studienvorbereitung einer anderen Musikschule erhalten. Zahlungspflichtig und daher auch staatsbeitragsberechtigt bleibt jedoch auch im Förderprogramm die Musikschule, die gemäss der Wohngemeinde der Schülerin oder des Schülers mit dem Grundangebot beauftragt ist. Die Finanzierung der Studienvorbereitung wird hingegen mehrheitlich vom Kanton übernommen (vgl. § 15 Abs. 3). Diese Staatsbeiträge werden direkt an die betreffenden Musikschulen ausgerichtet.

B. Anforderungen an die Musikschulen

§ 4. Musikalisches Mindestangebot

Das MuSG legt fest, dass die Musikschulen ein musikalisches Mindestangebot gewährleisten müssen, das von der Bildungsdirektion festgelegt wird (§ 3 Abs. 3 und 4 MuSG). Da das musikalische Mindestangebot namentlich für die Anerkennung einer Musikschule von Bedeutung ist, erweist es sich als wenig praktikabel, dieses in einer separaten Direktionsverordnung festzulegen. Aus diesem Grund ist das musikalische Mindestangebot gestützt auf seine Kompetenz als übergeordnete Behörde durch den Regierungsrat zu regeln.

Das musikalische Mindestangebot ist im Grundangebot für Kinder ab dem Volksschulalter sowie auch für Jugendliche und junge Erwachsene (vgl. zum Geltungsbereich § 1 lit. a MuSG) bereitzustellen (Abs.1). Die Musikschulen können das erforderliche musikalische Mindestangebot in Zusammenarbeit mit anderen Musikschulen anbieten. Den Musikschulen steht es frei, im Grundangebot weitere Angebote, auch für Kinder im Vorschulalter, anzubieten. Voraussetzung für einen Kantonsbeitrag ist indessen, dass sich die betreffenden Angebote im Rahmen von § 3 Abs. 2 lit. a, b, d, und e MuSG bewegen.

Abs. 2 konkretisiert gestützt auf § 3 Abs. 2 a, b, d und e MuSG die Angebote, die zwingend im musikalischen Mindestangebot enthalten sein müssen.

Abs. 2 lit. a legt fest, wie die Musikschulen Instrumental- und Gesangsunterricht anbieten sollen. Einzelunterricht ist als häufigste Unterrichtsform immer anzubieten. Unterricht zu zweit oder in Gruppen ist bei entsprechender Nachfrage und soweit sinnvoll anzubieten. Zudem wird in Ziff. 1–3 die Mindestzeitdauer für die jeweilige wöchentlich erteilte Lektion festgesetzt, die ein angemessenes Vorankommen im Unterricht erlauben soll. Diese Zeitwerte bilden weitgehend die heutige Praxis ab.

Zum musikalischen Mindestangebot gehört auch die Gelegenheit zum gemeinsamen Musizieren (vgl. § 3 Abs. 2 lit. a MuSG) und damit der Ensembleunterricht gemäss Abs. 2 lit. b.

Gemäss Abs. 2 lit. c müssen die Musikschulen den Schülerinnen und Schülern im musikalischen Mindestangebot einen freiwilligen Auftritt pro Schuljahr ermöglichen. Der öffentliche Auftritt kann als Einzelauftritt, im Rahmen des Ensembles oder in anderer Formation erfolgen. Als öffentlicher Auftritt gilt auch der Auftritt vor Eltern.

Die in Abs. 2 lit. d vorgesehenen Stufentests ermöglichen den Schülerinnen und Schülern, eine individuelle Standortbestimmung vorzunehmen. Im Vordergrund stehen die Zürcher Stufentests des VZM.

Gemäss § 3 Abs. 2 lit. d MuSG ermöglichen die Musikschulen den Schülerinnen und Schülern eine aktive Teilnahme am Musikleben ihrer Region. Abs. 2 lit. e gibt deshalb vor, dass die Musikschulen ihre Schülerinnen und Schüler regelmässig über Möglichkeiten der aktiven Teilnahme informieren sollen.

Der Ausdruck «musikalische Grundbildung» in § 3 Abs. 2 lit. a MuSG ersetzt den bis anhin im Volksschulgesetz verwendeten Ausdruck «musikalische Früherziehung». In der heutigen Praxis wird regelmässig auch der Ausdruck «musikalische Grundausbildung» verwendet. Dieses Angebot kann nur im Auftrag der Gemeinde (Schul- oder Einheitsgemeinde) durchgeführt werden (Abs. 2 lit. f), was der heutigen Praxis entspricht.

Das Klassenmusizieren gehört weder zum musikalischen Mindestangebot noch werden für dieses Angebot Beiträge des Kantons entrichtet. Das Klassenmusizieren ist Teil des Musikunterrichts in der Volksschule und liegt daher ausserhalb des Geltungsbereichs des MuSG (vgl. § 1 lit. a MuSG).

Gemäss Abs. 3 können Musikschulen den Zugang zum musikalischen Mindestangebot einschränken, sofern dafür sachliche Gründe bestehen, die in der Person der Schülerin oder des Schülers aufgrund des Alters oder der musikalischen Entwicklung liegen. Zu denken ist an ein Mindestalter als Voraussetzung für das Erlernen eines bestimmten Instruments oder an gewisse Grundfertigkeiten auf dem Instrument als Voraussetzung für die Teilnahme in einem Ensemble.

Zum Grundauftrag einer Musikschule und damit auch zum musikalischen Mindestangebot gehört es, im Unterricht eine der Nachfrage entsprechende Vielfalt an Instrumenten und Gesangsrichtungen anzubieten. Dies kann in Zusammenarbeit mit anderen Musikschulen erfolgen. Zum Mindestangebot zählt der Gesangs- und Instrumentalunterricht (Abs. 2 lit. a), wenn er kantonsweit eine durchschnittliche Belegung von mindestens 50 Schülerinnen und Schülern erreicht. Ist dies der Fall, gehören auch die Angebote gemäss Abs. 2 lit. b–e zum Mindestangebot. Auch diese Angebote können die Musikschulen in Zusammenarbeit mit anderen Musikschulen erfüllen. Damit ermöglicht Abs. 4 ein breites Angebot, verpflichtet die Musikschulen aber nicht, Unterricht und die anderen Angebote gemäss Abs. 2 lit. b–e in selten nachgefragten Instrumenten anzubieten. Die Belegung wird in regelmässigen Abständen erhoben. Massgebend ist der Durchschnitt der jeweiligen (in der Regel vierjährigen) Erhebungsperiode. Den Musikschulen steht es frei, weitere Instrumente in ihrem Angebot zu führen, die diese Mindestzahl nicht erreichen. Abs. 4 entspricht der heute schon bewährten Praxis.

Gegenwärtig umfasst das von den Musikschulen bereitzustellende Angebot:

- Streichinstrumente: Violine, Violoncello, Bratsche, Kontrabass
- Tasteninstrumente: Klavier, Keyboard, Akkordeon
- Zupfinstrumente: Gitarre, E-Gitarre, E-Bass, Harfe
- Holzblasinstrumente: Blockflöte, Querflöte, Oboe, Fagott, Klarinette, Saxophon, Panflöte
- Blechblasinstrumente: Trompete, Posaune, Horn
- Schlaginstrumente: Drumset, Mallet
- Gesang

Da die Nachfrage nach den konkreten Angeboten erfahrungsgemäss schwankt, werden die angebotspflichtigen Instrumente einschliesslich Gesang in Richtlinien festgelegt. Diese werden vom Amt aufgrund der Belegungszahlen regelmässig aktualisiert (Abs. 5).

§ 5. Förderprogramm und Studiumsvorbereitung a. gemeinsame Bestimmungen

Im Gegensatz zum Grundangebot ist der Zugang zum Förderprogramm und zur Studiumsvorbereitung auf besonders begabte und engagierte Schülerinnen und Schüler beschränkt. Der Zugang setzt daher das Bestehen einer Eignungsprüfung voraus. Ebenso hängen Promotion im Förderprogramm und Verbleib in der Studiumsvorbereitung von den Leistungen der Schülerin oder des Schülers ab (Abs. 1).

Der Zugang zu den verschiedenen Begabtenförderungsprogrammen soll rechts- und chancengleich sein. Deshalb müssen die anbietenden Musikschulen im Förderprogramm und in der Studiumsvorbereitung gemäss Abs. 2 untereinander nachvollziehbare und vergleichbare Kriterien für die Eignungsprüfung und die Promotion festlegen. Diese Vorgabe entspricht im Übrigen der Stossrichtung von Art. 6 Abs. 2 der am 1. August 2022 in Kraft getretenen Verordnung des EDI vom 15. Juni 2022 über das Förderkonzept zum Programm «Junge Talente Musik» (SR 442.133) und dessen Rahmenkonzept. Im Falle einer nicht bestandenen Eignungsprüfung oder Nichtpromotion steht den Betroffenen der übliche Rechtsweg offen. Im Falle einer privaten Musikschule eröffnet die Gemeinde, in deren Auftrag die private Musikschule tätig ist, abschlägige Entscheide in Form einer Verfügung.

Falls sich die beteiligten Musikschulen nicht über die nachvollziehbaren und vergleichbaren Kriterien für die Eignungsprüfung und die Promotion einigen können, entscheidet das Volksschulamt nach Anhörung der beteiligten Musikschulen (Abs. 3).

Mit Abs. 4 soll dafür gesorgt werden, dass die Musikschulen die Mindestanforderungen der Verordnung des EDI über das Förderkonzept zum Programm «Junge Talente Musik» an die kantonale Begabtenförderung einhalten. Soweit gemäss den Vorgaben des Bundes erforderlich, werden das Förderprogramm und die Studiumsvorbereitung daher mit weiteren Angeboten ergänzt. Die betreffenden Musikschulen haben dabei die Finanzhilfen des Bundes zur Finanzierung dieser zusätzlichen Angebote einzusetzen.

§ 6. b. Förderprogramm

§ 6 setzt den Rahmen für die Ausgestaltung des Förderprogramms. § 6 dient der Harmonisierung dieses Angebots und entspricht sowohl der Stossrichtung von Art. 67a Abs. 3 BV als auch derjenigen der Verordnung des EDI über das Förderkonzept zum Programm «Junge Talente Musik».

Der Unterricht im Förderprogramm muss gemäss Abs. 1 lit. a – anders als im Grundangebot – zwingend als Einzelunterricht und in zeitlich erweitertem Umfang erteilt werden.

Musikschulen mit Förderprogramm verfügen über Ensembles im eigenen Angebot, können ihren Schülerinnen und Schülern aber auch die Teilnahme in einem anderen geeigneten Ensemble, insbesondere in einer anderen Musikschule, ermöglichen (Abs. 1 lit. b).

Im Unterschied zum Grundangebot müssen Schülerinnen und Schüler im Förderprogramm die Gelegenheit haben, mehrere und unterschiedliche Auftrittserfahrungen sammeln zu können. Dies kann beispielsweise auch im Rahmen von Wettbewerben, Workshops oder Konzertreihen sein (Abs. 1 lit. c).

Gemäss Abs. 1 lit. d gehören auch Kurse in Musiktheorie und Gehörbildung zu einer vertieften musikalischen Ausbildung. Das Mentoring gemäss Abs. 1 lit. e soll eine individuelle Beratung und Begleitung der Schülerin oder des Schülers sicherstellen, um sie in ihrer oder ihn in seiner musikalischen Entwicklung zu fördern. Auch im Förderprogramm gehören Stufentests zum Angebot (Abs. 1 lit. f).

Abs. 2 regelt, dass die Angebote insbesondere in den Musikrichtungen Klassik und Pop/Rock/Jazz zur Verfügung stehen müssen. Dies entspricht der heutigen Praxis.

Um der unterschiedlichen musikalischen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler Rechnung zu tragen, soll das Förderprogramm in der Regel in drei verschiedenen, aufeinander aufbauenden Förderstufen angeboten werden (Abs. 3). Diese Vorgabe entspricht Art. 4 Bst. a Ziff. 1–3 der Verordnung des EDI über das Rahmenkonzept zum Förderkonzept zum Programm «Junge Talente Musik».

§ 7. c. Studiumsvorbereitung

§ 7 setzt den Rahmen für die Ausgestaltung der Studiumsvorbereitung. § 7 dient der Harmonisierung und entspricht im Wesentlichen dem heutigen Zustand.

Da die Studiumsvorbereitung auf das Bestehen einer Aufnahmeprüfung an einer Musikhochschule und das Musikstudium hinzielt, sollen die Angebote im Vokal- und Instrumentalunterricht gemäss Abs. 1 lit. a den jeweiligen Angeboten des Musikstudiums der Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK) entsprechen.

Abs. 1 lit. b legt fest, dass in der Studienvorbereitung Unterricht als Einzelunterricht und sowohl in einem Haupt- als auch in einem Nebenfach zu erteilen ist. Weiter wird die wöchentliche Dauer des Unterrichts bestimmt.

Wie im Förderprogramm muss Ensembleunterricht angeboten werden (Abs. 1 lit. c).

Auch in der Studienvorbereitung sollen Schülerinnen und Schüler die Gelegenheit haben, mehrere und unterschiedliche Erfahrungen von Auftritten zu machen und dabei ihre Auftrittskompetenz schulen zu können (Abs. 1 lit. d).

Die Aufnahmeprüfung der ZHdK setzt unter anderem bestimmte Kenntnisse der Musiktheorie voraus. Deshalb müssen in der Studienvorbereitung neben weiteren schwerpunktmässig auf die Aufnahmeprüfung und das Musikstudium vorbereitenden Kursen auch Theoriekurse angeboten werden (Abs. 1 lit. e). Die Musikschulen der Städte Zürich und Winterthur bieten schon heute für die Vorbereitung auf die verschiedenen Schwerpunkte im Musikstudium Theoriekurse sowie weitere vertiefende Kurse an. Abs. 1 lit. e entspricht somit der heutigen Praxis.

Das Mentoring gemäss Abs. 1 lit. f dient neben der laufenden Reflexion der musikalischen Praxis der Schülerin oder des Schülers auch der Laufbahnberatung.

Nach Abs. 2 kann der Unterricht in Ausnahmefällen auch in einer anderen Unterrichtsform als dem Einzelunterricht angeboten werden.

Gemäss Abs. 3 dauert die Studienvorbereitung im Normalfall ein Jahr. Dies entspricht der heutigen Praxis.

§ 8. Qualitätsstandards a. Unterricht

§ 5 Abs. 1 lit. e MuSG setzt als Kriterium für die Anerkennung voraus, dass die Musikschule die üblichen Qualitätsstandards einhält. Die Musikschulverordnung führt unter der Marginalie Qualitätsstandards die Qualitätsstandards in den Bereichen Unterricht, personelle Führung, Organisation sowie Qualitätssicherung und -entwicklung näher aus.

Gemäss Abs. 1 sollen Lehrpersonen einen methodisch-didaktisch hochwertigen Unterricht erteilen. Der Begriff Unterricht ist weit zu verstehen.

Kernstück eines hochwertigen Unterrichts bilden dessen sorgfältige Planung sowie die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts (Abs. 2 lit. a).

Für das Erteilen eines methodisch-didaktisch hochwertigen Unterrichts sollen sich die Lehrpersonen einer Schülerin oder eines Schülers untereinander absprechen (Abs. 2 lit. b). Dies gilt insbesondere in Fäl-

len, in denen eine Schülerin oder ein Schüler mehrere Angebote einer Musikschule in Anspruch nimmt und von verschiedenen Lehrpersonen unterrichtet wird. Zu denken ist beispielsweise an erforderliche Absprachen zwischen der Lehrperson, die den eigentlichen Vokal- oder Ensembleunterricht erteilt und der Leitung eines Ensembles. Den Lehrpersonen ist ausreichend Arbeitszeit für solche Absprachen zur Verfügung zu stellen.

Zudem sollen sich die Lehrpersonen bei Bedarf mit den Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten austauschen (Abs. 2 lit. c). Dieser Austausch kann im Einzelfall erforderlich sein. So beispielsweise im Grundangebot bezüglich der Möglichkeiten der freiwilligen elterlichen Unterstützung beim Üben zu Hause.

Die generelle Ausgestaltung und Ausrichtung des Unterrichts unterscheiden sich abhängig von der Stufe (Abs. 3). Die Lektionen des Grundangebots stellen ein Freizeitangebot dar. Entsprechend stehen beim Unterrichten das individuelle Lerntempo und die individuellen musikalischen Interessen der Schülerinnen und Schüler im Vordergrund (Abs. 3 lit. a). Im Förderprogramm steht im Unterricht eine systematische und vielseitige Förderung im Vordergrund, die den Schülerinnen und Schülern ermöglicht, ihr Potenzial auszuschöpfen (Abs. 3 lit. b). Musikschulen mit Studiumsvorbereitung haben ihre Schülerinnen und Schüler im Unterricht gezielt auf die Aufnahmeprüfung an einer Musikhochschule und das Musikstudium vorzubereiten (Abs. 3 lit. c). Dabei sollen sie sich an den Anforderungen der Aufnahmeprüfung der ZHdK orientieren.

Der Musikunterricht an Musikschulen findet ausserhalb des obligatorischen Lehrplans und der Lektionentafel der Volksschule statt. Zwar steht im Grundangebot die Freude an der Musik und am Musizieren entsprechend dem eigenen Lerntempo im Vordergrund. Dennoch sollen die Schülerinnen und Schüler musikalische Fortschritte erzielen. Abs. 3 lit. d sieht deshalb vor, dass die im Unterricht erzielten musikalischen Fortschritte die Schülerinnen und Schüler im Allgemeinen befähigen sollen, den nächsthöheren Stufentest im Abstand von ein bis zwei Jahren zu bestehen. Der Stufentest bildet ein Referenzsystem, an dem sich die Schülerinnen und Schüler sowie die unterrichtenden Lehrpersonen orientieren können.

Abs. 4 regelt weitere Pflichten der Lehrperson im Zusammenhang mit dem Unterricht. Ein hochwertiger Unterricht setzt den fachlichen und pädagogischen Austausch der Lehrpersonen voraus. Dieser kann auf verschiedenen Ebenen stattfinden. Die Verordnung hebt in Abs. 4 lit. a die Sitzungen von Fachschaften und gegenseitige Unterrichtsbesuche hervor. Den Lehrpersonen ist für diese Tätigkeiten ausreichend Arbeitszeit zu gewähren.

Abs. 4 lit. b regelt, dass die Lehrpersonen organisatorische Aufgaben wahrzunehmen haben. Zu diesen Aufgaben gehören beispielsweise das Erstellen des Stundenplans, die Reservation von Räumen, das Melden von Absenzen oder das rechtzeitige Informieren der Eltern bei Unterrichtsausfällen.

Nach Abs. 4 lit. c sollen Lehrpersonen bei der Planung und Durchführung eines angemessenen Angebots ausserhalb des Unterrichts zusammenarbeiten, soweit dies erforderlich ist. Bei diesen Angeboten kann es sich beispielsweise um Stufentests oder öffentliche Auftritte handeln.

§ 9. b. personelle Führung

Die Musikschulen müssen eine angemessene personelle Führung gewährleisten. In der Regel ist die Schulleitung mit der personellen Führung betraut. Auch wenn im Kanton Zürich zurzeit mit Ausnahme einer Musikschule alle Musikschulen über eine Schulleitung verfügen, ist eine solche gemäss MuSG nicht mehr zwingend erforderlich. Bei Musikschulen ohne Schulleitung muss die Trägerschaft bzw. die Gemeinde dafür sorgen, dass die in Abs. 1 lit. a–e genannten Aufgaben von einer Person mit dem nötigen Fachwissen wahrgenommen werden (vgl. Abs. 2). Lit. a–e nennen nicht abschliessend zentrale Aufgaben der personellen Führung.

Gemäss Abs. 1 lit. a sind im Rahmen der personellen Führung mit den Lehrpersonen regelmässig Mitarbeitergespräche mit Zielvereinbarungen durchzuführen.

Abs. 1 lit. b gibt vor, dass die Lehrpersonen mindestens einmal pro Schuljahr im Unterricht besucht werden müssen.

Eine regelmässige Weiterbildung der Lehrpersonen, zum Beispiel in methodisch-didaktischen und musikpädagogischen Themen, gehört ebenfalls zu den üblichen Qualitätsstandards (Abs. 1 lit. c).

Aus den aufgeführten Anforderungen an die Lehrpersonen in den Bereichen Unterricht, schulische Zusammenarbeit und Weiterbildung erfolgen konkrete Aufgaben und Pflichten für die Lehrpersonen, die im Rahmen der personellen Führung gemäss Abs. 1 lit. d festzulegen sind. Bei Bedarf können die festgelegten Aufgaben und Pflichten auch wieder angepasst werden.

Gemäss Abs. 1 lit. e wird mindestens einmal pro Schuljahr ein Konvent mit allen regelmässig unterrichtenden Lehrpersonen durchgeführt.

§ 10. c. Organisation

Um die üblichen Qualitätsstandards einhalten zu können, muss eine Musikschule über ein Mindestmass an organisatorischen Grundlagen verfügen. § 10 nennt die zwingend zu regelnden Bereiche.

Abs. 1 lit. a setzt eine Schulordnung voraus. Diese regelt insbesondere die Organisation des Unterrichts wie auch Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler.

Abs. 1 lit. b gibt vor, dass ein Schulgeldreglement erforderlich ist, das inhaltlich den Anforderungen von § 9 MuSG genügt. Die Summe der Elternbeiträge darf 50% der anrechenbaren Betriebskosten nicht übersteigen. Weiter müssen die Musikschulen bei der Festlegung der Elternbeiträge die wirtschaftliche Situation der Eltern und den erhöhten Ausbildungsbedarf musikalisch Begabter berücksichtigen.

Gemäss Abs. 1 lit. c ist ein Anstellungsreglement notwendig. Dieses regelt die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen.

Abs. 2 sieht vor, dass die Gemeinden in der Trägerschaft privater Musikschulen vertreten sind und die Aufsicht über deren Betrieb und Finanzen ausüben. Diese Praxis hat sich bewährt und wird aus der bestehenden Musikschulverordnung übernommen.

Gemäss Abs. 3 muss eine Musikschule mit Studiumsvorbereitung eine Mindestzahl von Schülerinnen und Schülern in der Studiumsvorbereitung aufweisen.

§ 11. d. Qualitätssicherung und -entwicklung

Es ist Aufgabe und liegt im eigenen Interesse der Musikschulen, mithilfe professioneller Qualitätsinstrumente für Qualitätssicherung und -entwicklung zu sorgen (Abs. 1).

Die Musikschulen legen in regelmässigen Abständen eigenständig neue Entwicklungsschwerpunkte fest, die sie als relevant für ihre Qualitätssicherung und -entwicklung erachten (Abs. 2). Die Lehrpersonen sind soweit erforderlich an der Qualitätssicherung und -entwicklung zu beteiligen.

§ 12. Infrastruktur und Instrumente

Das Vorhandensein der notwendigen Infrastruktur und des geeigneten Instrumentariums bildet gemäss § 5 Abs. 1 lit. e MuSG eine weitere Anerkennungsvoraussetzung. Gemäss § 12 Abs. 1 sollen die Musikschulen in Zusammenarbeit mit ihren Trägerschaften für den Unterricht geeignete Räume zur Verfügung stellen. Die Räume müssen beispielsweise ausreichend Platz bieten, über eine Heizung und Licht verfügen und genügend schallisoliert sein.

Abs. 2 hält fest, dass die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern für die Anschaffung oder die Miete des erforderlichen Instruments für den Unterricht selbst zuständig sind. Auf diesem Instrument findet normalerweise der Unterricht statt.

Da die Mitnahme bestimmter Instrumente in den Unterricht nicht zumutbar ist, sollen diese gemäss Abs. 3 von den Musikschulen zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt beispielsweise für das Klavier oder das Schlagzeug.

Abs. 4 regelt, dass die Musikschulen für den Unterhalt der von ihnen bereitgestellten Instrumente verantwortlich sind.

C. Anerkennung und Finanzierung

§ 13. Anerkennung

Die Musikschulen werden vom Amt auf den Beginn eines Schuljahres anerkannt (Abs. 1).

Gemäss Abs. 2 müssen die Musikschulen ihr vollständiges Gesuch um Anerkennung bis spätestens Ende Oktober des Vorjahres einreichen. Das Amt regelt in Richtlinien die Einzelheiten der einzureichenden Unterlagen und Angaben.

Abs. 3 sieht vor, dass das Amt die Musikschulen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens besucht. Die Anerkennung erfolgt für alle Musikschulen und für alle Stufen gesamthaft. Bei Musikschulen, die neben dem Grundangebot ein Förderprogramm bzw. eine Studienvorbereitung führen, werden im Rahmen der Anerkennung alle Stufen separat überprüft. Musikschulen, die neben dem Grundangebot keine weiteren Stufen führen, müssen im Rahmen der Anerkennung darlegen, mit welchen Musikschulen sie zusammenarbeiten, um den Zugang zu den weiterführenden Stufen zu gewährleisten.

Das Amt kann eine externe Stelle mit der Vorbereitung der Anerkennung und dem Schulbesuch beauftragen (Abs. 4). Dies ermöglicht, gezielt auf bereits bestehendes externes Fachwissen zurückzugreifen und auf den Ausbau der personellen Mittel im Amt zu verzichten.

Falls während der Dauer der Anerkennung Hinweise darauf bestehen, dass die Musikschule eine oder mehrere Anerkennungsvoraussetzungen nicht oder nur teilweise erfüllt, kann das Amt eine ausserordentliche Überprüfung anordnen (Abs. 5).

§ 14. Beiträge des Kantons a. Grundsätze

Die vom Kanton gemäss § 8 MuSG zu entrichtenden Schülerpauschalen an die anerkannten Musikschulen werden als Pauschale pro Schülerin und Schüler oder als Pauschale pro Schülergruppe ausgerichtet (Abs. 1).

Kurse gelten als beitragsberechtigt, wenn sie mindestens acht Stunden pro Semester aufweisen. Kurse mit einer geringeren Stundenzahl sind nicht beitragsberechtigt (Abs. 2).



Nach Abs. 3 entrichtet der Kanton Pauschalen für das Grundangebot und das Förderprogramm an diejenige Musikschule, die gemäss der Wohngemeinde der Schülerin oder des Schülers für das Grundangebot zuständig ist. Denn gemäss § 7 lit. b MuSG bzw. § 19 Abs. 1 ist für das Grundangebot und das Förderprogramm die Wohngemeinde der Schülerin oder des Schülers zahlungspflichtig. Die Pauschale pro Schülerin und Schüler für die Studiumsvorbereitung wird der Musikschule mit Studiumsvorbereitung entrichtet.

Die Kosten der musikalischen Grundbildung werden jeweils vollumfänglich von der Volksschule übernommen. Dennoch gehört die musikalische Grundbildung zu den Leistungen einer gemäss MuSG anerkannten und damit beitragsberechtigten Musikschule. Abs. 4 legt deshalb fest, dass die Musikschule die Pauschalen pro Schülergruppe für die musikalische Grundbildung jeweils der auftraggebenden Gemeinde zukommen lassen muss.

§ 15. b. Berechnungsgrundlagen

Abs. 1 lit. a legt fest, dass für die Berechnung der Beiträge auf die Anzahl der angemeldeten Schülerinnen und Schüler der beitragsberechtigten Angebotskategorien gemäss § 16 Abs. 1 im vorangegangenen Schuljahr abgestellt wird. Bei den beitragsberechtigten Angeboten gemäss § 16 Abs. 2 berechnen sich die Beiträge aufgrund deren Anzahl im vorangegangenen Schuljahr (Abs. 1 lit. b). Dabei werden sowohl nach lit. a als auch nach lit. b nur Schülerzahlen oder Angebote mitberechnet, die vom Geltungsbereich von § 1 lit. a MuSG erfasst sind und sich im Rahmen von § 3 MuSG bewegen.

Die Berechnungsgrundlagen müssen jährlich erhoben werden. Massgebend ist im Falle von Abs. 1 lit. a der Durchschnitt der Anzahl angemeldeter Schülerinnen und Schüler des ersten und des zweiten Schulhalbjahres und im Falle von Abs. 1 lit. b der Durchschnitt der Anzahl der beitragsberechtigten Angebote des ersten und des zweiten Schulhalbjahres (Abs. 2).

Aus Gründen der praktischen Umsetzung legt Abs. 3 betreffend Musikschulen mit Studiumsvorbereitung fest, dass die Pauschale pro Schülerin und Schüler die gesamten, nach Abzug der Elternbeiträge sowie Drittmittel verbleibenden anrechenbaren Betriebskosten im Sinne von § 8 Abs. 3 MuSG deckt. Dies wird bei der Höhe der übrigen Pauschalen berücksichtigt. Damit wird nach dem Versicherungsprinzip das Risiko der eher hohen Kosten für eine Schülerin oder einen Schüler in der Studiumsvorbereitung unter den Gemeinden gleichmässig verteilt und es können Fehlanreize vermieden werden. Pauschalen pro Schülerin und Schüler werden auch in der Studiumsvorbereitung nur für Schülerinnen und Schüler ausgerichtet, die vom Geltungsbereich des

MuSG gemäss § 1 lit. a MuSG umfasst sind. Als Drittmittel gelten auch Fördergelder des Bundes.

Gemäss § 8 Abs. 4 MuSG gelten Raumkosten nicht als anrechenbare Kosten. Abs. 4 definiert deshalb, welche Kosten insbesondere als Raumkosten gelten.

§ 16. c. Pauschalen

Abs. 1 lit. a–d legt die Beträge der Pauschalen pro Schülerin und Schüler pro Schuljahr fest. Pauschalen werden im Grundangebot für den Einzelunterricht und den Unterricht zu zweit ausgerichtet (lit. a und b). Im Förderprogramm und in der Studiumsvorbereitung wird eine einzige Pauschale pro Schülerin und Schüler pro Schuljahr für das gesamte Angebot entrichtet (lit. c und d).

Abs. 2 regelt die Pauschalen pro Schülergruppe pro Schuljahr. Die Pauschale pro Schülergruppe für die musikalische Grundbildung wird pro Jahreslektion entrichtet (lit. d). Beim Gruppenunterricht, bei Ensembles und bei Semesterkursen hängt die Höhe der auszurichtenden Pauschale pro Schülergruppe von der jeweiligen Anzahl der Teilnehmenden eines Angebots ab. Es bestehen drei Kategorien von Pauschalen für Schülergruppen: drei bis sechs Teilnehmende, sieben bis fünfzehn Teilnehmende sowie sechzehn und mehr Schülerinnen und Schüler (lit. a–c).

Zu beachten ist in beiden Fällen (Abs. 1 und 2), dass eine volle Pauschale nur für Angebote entrichtet wird, die auch tatsächlich über das ganze Schuljahr bereitstehen und in Anspruch genommen werden. Besteht das Angebot nur für ein Semester, ist grundsätzlich nur die halbe Pauschale geschuldet. Daher ist sowohl gemäss Abs. 1 als auch nach Abs. 2 bei der Berechnung der Durchschnitt des ersten und des zweiten Schulhalbjahres massgeblich (vgl. § 15 Abs. 2).

Abs. 3 sieht vor, dass das Amt regelmässig überprüft, ob die entrichteten Pauschalen insgesamt durchschnittlich 10% der anrechenbaren Betriebskosten entsprechen. Bei Bedarf werden die Pauschalen angepasst.

§ 17. d. Beitragsgesuche

Abs. 1 legt fest, dass die Musikschulen ihr Beitragsgesuch bis zum 30. September des laufenden Jahres beim VZM einreichen müssen. Das Amt kann die Frist in begründeten Fällen erstrecken. Verspätet eingereichte Gesuche werden nicht behandelt.

Die Musikschulen müssen für die Gesuchstellung die vom Amt zur Verfügung gestellten Formulare verwenden (Abs. 2).

Abs. 3 nennt die dem Gesuch beizulegenden Unterlagen. Diese sind notwendig für die Überprüfung der Gesuche.

In Abs. 4 wird geregelt, dass die Musikschulen die nicht anrechenbaren Betriebskosten im Sinne von § 8 MuSG separat ausweisen müssen.

Der VZM prüft gemäss Abs. 5 die Gesuche, insbesondere bezüglich Vollständigkeit und Richtigkeit, und übermittelt sie mit einer Stellungnahme dem Amt.

Die Vorgaben bezüglich Frist und einzureichender Unterlagen sind bereits in der bestehenden Musikschulverordnung enthalten und haben sich bewährt.

§ 18. e. Leistungen des VZM

Das Amt und der VZM regeln die Leistungen, die der VZM erbringt, in einer Vereinbarung (Abs. 1). Der VZM berät das Volksschulamt und die Musikschulen, er übernimmt die Vorprüfung der von den Musikschulen eingereichten Staatsbeitragsgesuche und stellt jährlich die statistischen Kennzahlen der Musikschulen zusammen (Abs. 2 lit. a–d). Diese Zusammenarbeit mit dem VZM hat sich bewährt und ermöglicht eine effiziente und kostengünstige Abwicklung der Kostenanteile.

Das Entgelt, das der Kanton dem VZM jährlich entrichtet, beträgt Fr. 3.50 pro ausgerichteter Pauschale gemäss § 16 Abs. 1 lit. a und b (Abs. 3). Massgeblich für die Berechnung der Anzahl Pauschalen an den VZM sind also nur die ausgerichteten Pauschalen im Grundangebot im Einzelunterricht und im Unterricht zu zweit. Deshalb wird der Betrag von bisher Fr. 1.50 auf Fr. 3.50 erhöht. Im Ergebnis bleibt die Höhe der Abgeltung des Kantons an den VZM insgesamt gleich hoch wie heute. Neu ist zudem, dass der Kanton die Pauschale direkt dem VZM und nicht mehr den Musikschulen entrichtet.

§ 19. Beiträge der Gemeinden

Abs. 1 legt fest, dass die Gemeinden die Betriebskosten der Musikschulen nach Abzug der Beiträge gemäss § 7 lit. a und c–e MuSG tragen. Mit der Einführung des neuen Finanzausgleichsgesetzes im Jahr 2012 wurde der Steuerfussausgleich abgeschafft und ein individueller Sonderlastenausgleich eingeführt. Die bisherige Regelung in § 9 Abs. 2 der Musikschulverordnung vom 29. September 1998 wurde übernommen und entsprechend angepasst. Wie vormals im Steuerfussausgleich werden bei Gemeinden, die individuellen Sonderlastenausgleich beziehen, höchstens 50% der anrechenbaren Kosten der Musikschulen bei der Festsetzung des individuellen Sonderlastenausgleichs als Gemeindeanteil berücksichtigt. Von den anrechenbaren Kosten sind jedoch vorweg die Beiträge des Kantons abzuziehen.



D. Übergangsbestimmung

§ 20 Abs. 1 legt als Übergangsbestimmung fest, dass die bestehenden, bereits beitragsberechtigten Musikschulen ihre Beitragsberechtigung behalten, bis das Amt über die Anerkennung nach § 13 entschieden hat, längstens aber bis Ende Schuljahr 2026/2027. Die Beitragsberechtigung fällt gemäss Abs. 2 dahin, wenn die Anerkennung nach § 13 rechtskräftig verweigert wurde.

E. Änderung der Finanzcontrollingverordnung

Anhang 2 der Finanzcontrollingverordnung (LS 611.2) ist entsprechend der geänderten Rechtsgrundlagen für die Staatsbeiträge an die Musikschulen anzupassen.

F. Auswirkungen

1. Private

Mit dem neuen MuSG erhalten auch die vom Kanton anerkannten privaten Musikschulen den höheren Kostenanteil des Kantons an die anrechenbaren Betriebskosten. Zudem gibt das MuSG den Musikschulen neu in § 9 Abs. 3 vor, bei der Festlegung der Elternbeiträge die wirtschaftliche Situation der Eltern sowie den erhöhten Ausbildungsbedarf musikalisch Begabter zu berücksichtigen. Diese Bestimmung betrifft auch die privaten Musikschulen in der Tarifausgestaltung. Mit dieser Regelung sollen die vom Anwendungsbereich von § 9 Abs. 3 MuSG erfassten Eltern entlastet werden.

Im Übrigen bildet die MuSV bezüglich Anforderungen an die Anerkennung der Musikschulen weitgehend die bestehende Praxis und das bestehende Angebot der Mehrheit der Musikschulen ab. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass es – abhängig von der Ausgangssituation und vom Angebot der einzelnen Musikschule – bei einzelnen Musikschulen zu einem gewissen Anpassungsbedarf kommen wird. Ausserdem ist aufgrund des im Gesetz neu vorgesehenen Anerkennungsverfahrens zumindest bei der erstmaligen Anerkennung der jeweiligen Musikschule mit einem gewissen Zusatzaufwand für dieselbe zu rechnen.

2. Gemeinden

Die Ausführungen zu den Privaten gemäss voranstehender Ziff. 1 gelten im Wesentlichen auch für die Gemeinden. Neben den Elternbeiträgen werden die Musikschulen hauptsächlich durch die Gemeinden finanziert. Bei gleichbleibenden Aufwendungen der Musikschulen entlastet der höhere Kantonsbeitrag die Gemeinden.

3. Kanton

Mit dem MuSG beträgt der Kostenanteil des Kantons gemäss § 8 Abs. 1 MuSG neu insgesamt durchschnittlich 10% der anrechenbaren Betriebskosten der Musikschulen. Bisher betrug der über die Schülerpauschalen ausgerichtete Staatsbeitrag gemäss §§ 2 f. der geltenden Musikschulverordnung vom 29. September 1998 in den letzten Jahren im Wesentlichen etwas mehr als 3% der anrechenbaren Betriebskosten. Die aus der Erhöhung des Kostenanteils resultierenden Mehrkosten des Kantons sind mit rund 11 Mio. Franken veranschlagt. Im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2022–2025 wurden die durch die Inkraftsetzung des MuSG bedingten Mehrkosten ab 2023 mit Zusatzkosten für das erste Jahr von 10,7 Mio. Franken veranschlagt. Schliesslich ist für die Verwaltung aufgrund der Anerkennung und Wiederanerkennung der Musikschulen durch das Amt mit einem grösseren Aufwand und höheren Kosten zu rechnen.

G. Regulierungsfolgeabschätzung

Gemäss dem Gesetz zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (EntlG, LS 930.1) ist der administrative Aufwand von Unternehmen bei der Erfüllung von Vorschriften möglichst gering zu halten. Zu diesem Zweck werden alle neuen oder zu ändernden Erlasse einer Regulierungsfolgeabschätzung unterzogen (§ 3 Abs. 2 EntlG in Verbindung mit § 5 der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 18. August 2010 [LS 930.11]). Durch das MuSG ergibt sich keine wesentliche administrative Mehrbelastung für die privaten Leistungsanbietenden. Die zusätzlichen Aufwendungen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens sind überschaubar und insbesondere im Hinblick auf die notwendige Qualitätssicherung im Bereich der Musikschulen wie auch angesichts des höheren Kantonsbeitrags gerechtfertigt.

H. Inkraftsetzung

Das MuSG, die Musikschulverordnung sowie die Änderung der Finanzcontrollingverordnung sind auf den 1. Januar 2023 in Kraft zu setzen.